

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 1

Kiel, den 2. Januar

1974

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Holstein (S. 1) — Urkunde über die Errichtung einer Propsteipfarrstelle für Urlauberseelsorge in der Propstei Oldenburg (S. 1) — Urkunde über die Ausgliederung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kotzenbüll aus der vereinigten Pfarrstelle der Kirchengemeinden Tönning (2. Pfarrstelle), Kating und Kotzenbüll und dauernde Verbindung dieser Pfarrstelle mit der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tönning, Propstei Eiderstedt (S. 2) — Verteilung der Kirchensteuern 1974 (S. 2) — Haushaltsplan für die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für das Rechnungsjahr 1974 (S. 3) — Haushaltspläne der Propsteien im Rechnungsjahr 1974 (S. 3) — Bekanntmachung der Trennungsgeldverordnung (S. 4) — Mehrarbeitsentschädigung für Kirchenbeamte (S. 8) — Anschlußtarifvertrag für die der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft angehörenden Angestellten (S. 8) — Ökumenische Gebetswoche 1974 (S. 9) — Kommunikationstraining mit Video-Recorder, 30. Jan. bis 2. Febr. 1974 (S. 9) — 24. Studiencursus in Pullach, verbunden mit einer Reise nach Israel (S. 9) — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 10) Stellenausschreibungen (S. 10)

## III. Personalien (S. 11)

## Bekanntmachungen

Bischöfliche Visitationen im Sprengel  
Holstein

Kiel, den 28. Dezember 1973

Für das Jahr 1974 kündige ich folgende Visitationen an:

Propstei Kiel	Osterkirche	17. 2. 74
Propstei Münsterdorf	Itzehoe-Michaelis	25. 8. 74
Propstei Neumünster	Boostedt	10. 2. 74
Propstei Norderdithmarschen	Hennstedt	29. 9. 74
Propstei Oldenburg	Neustadt	5. 5. 74
Propstei Plön	Raisdorf	10. 3. 74
Propstei Rendsburg	Wacken	17. 3. 74
Propstei Segeberg	Pronstorf	7. 4. 74
Propstei Süderdithmarschen	Burg	16. 6. 74

Nähere Anweisungen für die Visitationen werden den einzelnen Kirchenvorständen gemäß der Bekanntmachung betr. Bischöfliche Visitationen vom Februar 1948 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1948, S. 18) sechs Wochen vor dem Visitationstermin zugehen.

Der Bischof für Holstein  
Dr. Hübner

Az.: 1060 — 73

## Urkunde

über die Errichtung einer Propsteipfarrstelle für Urlauberseelsorge in der Propstei Oldenburg

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamts vom 15. November 1973 wird angeordnet:

## § 1

In der Propstei Oldenburg wird eine Propsteipfarrstelle für Urlauberseelsorge errichtet.

## § 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

## § 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 1973 in Kraft.

Kiel, den 4. Dezember 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 Urlauberseelsorge Propstei Oldenburg — 73 — VI/C 5

Kiel, den 4. Dezember 1973

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Urlauberseelsorge Propstei Oldenburg — 73 — VI/C 5



Evangelische Gemeindegliederzahlen  
in der Landeskirche Schleswig-Holsteins

Propstei	Auf der Grundlage der Zahlen der Statistischen Landesämter Stand: 30. 9. 1973
Flensburg	111 013
Angeln	64 119
Südtondern	63 244
Husum	61 597
Eiderstedt	18 204
Schleswig	61 209
Eckernförde	62 958
Kiel	239 846
Münsterdorf	70 118
Neumünster	147 626
Norderdithmarschen	53 623
Oldenburg	71 222
Plön	81 490
Rendsburg	107 866
Bad Segeberg	81 050
Süderdithmarschen	69 900
Pinneberg	91 139
Rantzaupark	92 203
Lauenburg	104 500
Stormarn	379 576
Altona	87 782
Blankenese	125 090
Niendorf	144 881
Landeskirche Schleswig-Holsteins	2 390 256

Haushaltsplan für die Ev.-Luth. Landes-  
kirche Schleswig-Holsteins für das  
Rechnungsjahr 1974

Kiel, den 14. Dezember 1973

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung am 8. November 1973 gemäß Artikel 89 Abs. 1 Ziff. 5 der Rechtsordnung den Haushaltsplan für die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für das Rechnungsjahr 1974 festgestellt. Der Gesamthaushalt beläuft sich in Einnahme und Ausgabe auf 336 541 500 DM.

Der Haushaltsplan 1974 der Landeskirche, dargestellt nach Unterabschnitten, ist diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsbattes beigelegt. Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und den Wirtschaftsplänen liegt im Dienstgebäude des Landeskirchenamts in Kiel, Dänische Straße 17 — Bibliothek — zur Einsichtnahme öffentlich aus. Er kann auch käuflich erworben werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Dr. Blaschke

Az.: 0610/74 — 73 — XIII/H 1

Haushaltspläne der Propsteien im Rech-  
nungsjahr 1974

Kiel, den 29. November 1973

Die Propsteivorstände und der Lauenburgische Synodalvorstand werden gebeten, bis zum 1. März 1974 den Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplans 1974 in zweifacher Ausfertigung beim Landeskirchenamt vorzulegen.

Der Haushaltsplan der Propstei für 1974, der in zweifacher Ausfertigung zusammen mit den Erläuterungen beizufügen ist, hat folgende Anlagen:

- Beschluß der Propsteisynode über die nach den Bestimmungen der Satzung vorzunehmenden Zuweisungen zur Deckung des Bedarfs der Kirchengemeinden im Rechnungsjahr 1974 (Verteilerbeschluß),
- Stellenplan,
- Übersicht über das Geldvermögen und die Schulden,
- Übersicht über die geplante Verwendung der gemeinsamen Ausgleichs- und Baurücklage sowie der Sonderrücklage für bestimmte Aufgaben (Finanzplanung).

Die auf Grund der §§ 2 und 8 des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. 3. 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) in die Propsteien fließenden Deckungsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Dr. Stiller

Az.: 8352 — 73 — V/E 1

Bekanntmachung der Trennungsgeld-  
verordnung

Kiel, den 12. Dezember 1973

Nachstehend wird die mit Wirkung vom 1. November 1973 geltende Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (TGV) vom 22. November 1973 (BGBl. I S. 1715) im Wortlaut bekanntgegeben. Mit gleicher Wirkung tritt die Trennungsgeldverordnung vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 808) außer Kraft, so daß insoweit die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 3. Mai 1973 — Az.: 3510 — 73 — XII/C 3 im Kirchl. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 147 gegenstandslos wird.

Es wird gebeten, Abschnitt I Nr. 5 b) der Erläuterungen vom 5. März 1973 zur Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 87) um einen entsprechenden Hinweis auf diese Bekanntmachung handschriftlich zu ergänzen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Jessen

Az.: 3311 — 73 — XII/C 3

**Verordnung**  
über das Trennungsgeld bei Versetzungen  
und Abordnungen im Inland  
(Trennungsgeldverordnung — TGV)  
Vom 22. November 1973

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1628) und des § 22 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1621) wird verordnet:

**§ 1**

Allgemeines

(1) Trennungsgeld nach dieser Verordnung erhält ein Beamter, der

1. aus dienstlichen Gründen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes) oder in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstaben a und b des Bundesumzugskostengesetzes mit Zusage der Umzugskostenvergütung zu einer Dienststelle außerhalb seines bisherigen Dienstortes und seines Wohnortes versetzt ist. Der Versetzung aus dienstlichen Gründen stehen gleich
  - a) die Verlegung der Beschäftigungsbehörde des Beamten an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort und den Wohnort (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes),
  - b) die Zuteilung des Beamten aus dienstlichen Gründen zu einem Teil der Beschäftigungsbehörde, der an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienstort und dem Wohnort untergebracht ist (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesumzugskostengesetzes),
2. zu einer Dienststelle außerhalb seines bisherigen Dienstortes und seines Wohnortes abgeordnet ist oder dessen Abordnung aufgehoben ist, wenn er mit Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen war (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesumzugskostengesetzes); das gilt auch bei einer vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,
3. eine Dienstwohnung am Dienstort aus dienstlichen Gründen räumt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesumzugskostengesetzes) und dadurch gezwungen ist, eine Wohnung außerhalb des Dienstortes zu beziehen oder das Umzugsgut unterzustellen.

(2) Trennungsgeld nach dieser Verordnung wird weitergewährt, wenn ein Trennungsgeldempfänger zu einer anderen Dienststelle am Dienstort versetzt oder abgeordnet wird.

(3) Zum inländischen Dienstort gehört auch sein inländisches Einzugsgebiet (§ 2 Abs. 6 des Bundesumzugskostengesetzes). Das gilt nicht bei Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung und beim Unterstellen des Umzugskostenvergütung und beim Unterstellen des Umzugsgutes im Falle des Absatzes 1 Nr. 3.

(4) Der Beamte ist verpflichtet, alle Änderungen, die für die Gewährung des Trennungsgeldes von Bedeutung sein können, unverzüglich anzuzeigen.

**§ 2**

Sonderbestimmungen für Beamte,  
denen die Umzugskostenvergütung  
zugesagt worden ist

(1) Ist die Umzugskostenvergütung zugesagt worden (§ 2 des Bundesumzugskostengesetzes), so wird das Trennungsgeld nur gewährt,

1. wenn der Beamte seit dem Tage des Wirksamwerdens der Zusage der Umzugskostenvergütung oder, falls für ihn günstiger, der dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 1 und 2, umzugswillig ist und
2. wenn und solange der Beamte wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort an einem Umzug verhindert ist.

Der Beamte ist verpflichtet, sich fortgesetzt um eine Wohnung am Dienstort zu bemühen. Bei unverheirateten Beamten ohne Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes) gilt als Wohnung auch ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft. Der Beamte hat jede gebotene Gelegenheit zum Erlangen einer Wohnung auszunutzen. Der Umzug darf nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert werden.

(2) Liegt Wohnungsmangel nicht vor und ist der umzugswillige Beamte aus zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann Trennungsgeld bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes, längstens bis zu einem Jahr, von dem Tage an, an dem die Wohnung hätte bezogen werden können, weitergewährt werden. Liegt am letzten Tage der Frist ein anderer zwingender persönlicher Grund vor, so kann das Trennungsgeld einmalig bis zum Wegfall des neuen Hinderungsgrundes, längstens bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden. Die Weitergewährung des Trennungsgeldes nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes oder Ablauf der Frist kann Trennungsgeld auch bei Wohnungsmangel nicht weitergewährt werden. Zwingende persönliche Gründe können nur anerkannt werden, wenn sie in der Person des Beamten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (§ 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes) liegen.

(3) Trennungsgeld aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) wird vom Tage nach Beendigung des Umzuges oder des Unterstellens des Umzugsgutes an gewährt.

**§ 3**

Arten des Trennungsgeldes

Als Trennungsgeld werden gewährt

1. Trennungsreisegeld, Trennungstagegeld (§ 4),
2. Reisebeihilfen für Familienheimfahrten (§ 5),
3. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 6),
4. Mietersatz (§ 7).

**§ 4**

Trennungsreisegeld, Trennungstagegeld

(1) Ein Beamter, der nicht täglich zum Wohnort zurückkehrt und dem die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, erhält für die ersten vierzehn Tage nach dem Tage der Beendigung der Dienstantrittsreise zum neuen Dienstort als Trennungsreisegeld das Tage- und Übernachtungsgeld wie bei Dienstreisen.

Die Vierzehn-Tage-Frist verlängert sich nicht um die Tage, an denen der Beamte vom Dienort abwesend ist oder Urlaub hat. Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück mehr als drei Stunden beträgt.

(2) Das Trennungsreisegeld kann entsprechend § 11 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen, mit Zustimmung des Bundesministers des Innern in Einzelfällen auch über zweiundvierzig Tage hinaus gewährt werden. Für Tage, an denen der Beamte eine Dienstreise macht und Anspruch auf Tagegeld oder auf Vergütung nach § 11 des Bundesreisekostengesetzes hat, wird nur Trennungstagegeld gewährt.

(3) Steht dem in Absatz 1 bezeichneten Beamten wegen Ablaufs der Frist nach den Absätzen 1 und 2 kein Trennungsreisegeld zu, so erhält er Trennungstagegeld. Dieses beträgt, wenn der Beamte

1. mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
2. mit einem Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einem Adoptiv- oder Pflegekind, Adoptiv- oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung — nicht nur vorübergehend — Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt oder
3. mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen — nicht nur vorübergehend — bedarf,

und die Wohnung beibehält und getrennten Haushalt führt, für Angehörige der

Reisekostenstufe A	16,20 DM,
Reisekostenstufe B	18,00 DM,
Reisekostenstufe C	19,50 DM.

Erfüllt der Beamte die in Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht, hat er aber als Hauptmieter oder Eigentümer einer Wohnung einen Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes), so beträgt das Trennungstagegeld für Angehörige der

Reisekostenstufe A	11,10 DM,
Reisekostenstufe B	12,30 DM,
Reisekostenstufe C	13,20 DM.

Erfüllt der Beamte die in den Sätzen 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht, so beträgt das Trennungstagegeld für Angehörige der

Reisekostenstufe A	7,80 DM,
Reisekostenstufe B	8,40 DM,
Reisekostenstufe C	9,00 DM.

§ 12 des Bundesreisekostengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Für volle Kalendertage eines Urlaubs oder einer Dienstbefreiung erhält der Beamte anstelle

- a) des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienort oder
- b) des Trennungstagegeldes ein Drittel des Trennungstagegeldes;

bei Aufgabe der Unterkunft oder Gewährung unentgeltlicher Unterkunft seines Amtes wegen wird kein Trennungs-

geld gewährt. Satz 1 gilt auch für Sonn- und Feiertage und allgemein dienstfreie Werktage innerhalb des Urlaubs. Für einen Tag jeder Familienheimfahrt ohne Urlaub oder Dienstbefreiung, für die der Beamte eine Reisebeihilfe erhält, gilt Satz 1 auch dann entsprechend, wenn der Beamte keinen vollen Kalendertag vom Dienort abwesend ist.

(5) Absatz 4 gilt auch für volle Kalendertage, an denen der Beamte

1. wegen einer Erkrankung vom Dienort abwesend ist oder
2. sich während einer Dienstreise zum Wohnort an diesem aufhält oder
3. sich an Arbeitstagen aus anderen Gründen am Wohnort aufhält.

Satz 1 Nr. 1 findet auch Anwendung auf Beamtinnen für die Dauer des Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen. Muß der Beamte wegen einer Erkrankung den Dienort verlassen, so werden ihm die Fahrkosten, höchstens jedoch die Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück, wie bei einer Dienstreise erstattet. Wird der Beamte in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus aufgenommen, so erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts anstelle

- a) des Trennungsreisegeldes Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Dienort und 25 vom Hundert des Trennungstagegeldes,
- b) des Trennungstagegeldes 50 vom Hundert, bei Aufgabe der Unterkunft oder bei Gewährung unentgeltlicher Unterkunft seines Amtes wegen 25 vom Hundert des Trennungstagegeldes.

(6) Nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde ist das Trennungsreisegeld oder das Trennungstagegeld zu ermäßigen, wenn erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen am neuen Dienort als sonst allgemein üblich entstehen. Erhält der Beamte seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft, so ist vom ersten Tage der Gewährung dieser Leistungen an Trennungsreisegeld höchstens in Höhe des Trennungstagegeldes zu gewähren; § 12 des Bundesreisekostengesetzes gilt entsprechend. Der Bundesminister des Innern kann in den Fällen des Satzes 1 die Höhe des Trennungsreisegeldes und des Trennungstagegeldes bestimmen oder Richtlinien für deren Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.

## § 5

### Reisebeihilfen für Familienheimfahrten

(1) Ein Beamter, der

1. mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
2. mit einem Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einem Adoptiv- oder Pflegekind, Adoptiv- oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung — nicht nur vorübergehend — Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt, erhält für jeden Monat, in den Fällen des § 7 Abs. 1 für je zwei Monate des Bezuges von Trennungsgeld nach § 4 eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt. Für eine Familienheimfahrt aus Anlaß des Todes oder einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Ehegatten, eines minderjährigen oder kinderzuschlagsberechtigten Kindes oder — bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 — einer der dort bezeich-

neten Personen kann eine zusätzliche Reisebeihilfe gewährt werden. Für eine Familienheimfahrt aus dem in Satz 2 bezeichneten Anlaß und zum Weihnachtsfest kann der Beamte eine Reisebeihilfe auch dann erhalten, wenn ihm Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als einen Monat zusteht.

(2) Andere als in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Beamte erhalten, soweit sie das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für jeden Monat, in anderen Fällen für je drei Monate des Bezuges von Trennungsgeld nach § 4 eine Reisebeihilfe. Aus Anlaß des Weihnachtsfestes können sie eine Reisebeihilfe auch dann erhalten, wenn ihnen Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als einen Monat oder drei Monate zusteht.

(3) Ist die Familienheimfahrt nicht innerhalb des maßgebenden Anspruchszeitraumes durchgeführt oder innerhalb des anschließenden Anspruchszeitraumes nachgeholt worden, so erlischt der Anspruch auf Reisebeihilfe.

(4) Fallen bei einem Beamten die Voraussetzungen weg, die zur Gewährung einer Reisebeihilfe für jeden Monat berechtigen, und hat er nur noch für je zwei oder drei Monate Anspruch auf eine Reisebeihilfe, so beginnt der für die Gewährung maßgebende neue Anspruchszeitraum erst nach Ablauf des bisher maßgebenden Anspruchszeitraumes. Hat ein Beamter, dem bisher für je zwei oder drei Monate eine Reisebeihilfe zustand, Anspruch auf Gewährung einer Reisebeihilfe für jeden Monat, so beginnt der maßgebende neue Anspruchszeitraum mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind; für den vorhergehenden nicht vollen Anspruchszeitraum wird eine Reisebeihilfe nicht gewährt.

(5) Als Reisebeihilfe werden die notwendigen Fahrkosten für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel in Höhe der Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse ohne Zuschläge im Eisenbahnverkehr vom Dienort zum bisherigen Wohnort und zurück sowie am Dienort und am bisherigen Wohnort erstattet. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 werden die bei Benutzung von Intercity- und TEE-Zügen entstehenden notwendigen Fahrkosten einschließlich der Zuschläge erstattet. Nach näherer Bestimmung des Bundesministers des Innern können in besonderen Fällen die Auslagen für die Benutzung eines Flugzeuges erstattet werden.

(6) Benutzt der Beamte für die Familienheimfahrt ein anderes Beförderungsmittel, so werden ihm die Kosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nach Absatz 5 Satz 1 hätten erstattet werden können; § 6 Abs. 3 und 4 des Bundesreisekostengesetzes gilt entsprechend. Beim Benutzen eines Kraftfahrzeuges im Sinne des § 6 Abs. 6 des Bundesreisekostengesetzes darf die Reisebeihilfe den Betrag nicht übersteigen, den der Halter des Kraftfahrzeuges der Verwaltung für außerdienstlich zurückgelegte Strecken zu erstatten hat. Der Bundesminister des Innern kann bestimmen, daß in den Fällen der Sätze 1 und 2 eine Kostenerstattung nicht in Betracht kommt, soweit bundeseigene Beförderungsmittel benutzt werden können.

(7) Unternimmt der in Absatz 1 bezeichnete Beamte die Familienheimfahrt nicht nach seinem bisherigen Wohnort, sondern nach einem anderen Ort, an dem sich der Ehegatte, ein minderjähriges oder kinderschlagsberechtigtes Kind oder — bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 — eine der dort bezeichneten Personen aufhält, so werden die Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die für die Fahrt nach dem bisherigen Wohnort zu erstatten gewesen wären. Das gilt auch für den in Absatz 2

bezeichneten Beamten, der an einem anderen Ort als seinem bisherigen Wohnort seine Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Pflegeeltern oder seinen Vormund besucht.

(8) Läßt der in Absatz 1 bezeichnete Beamte seinen Ehegatten, sein minderjähriges oder kinderschlagsberechtigtes Kind oder — bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 — eine der dort bezeichneten Personen zu sich kommen, so wird ihm für diese Reise eine Reisebeihilfe bis zur Höhe der Kosten gewährt, die für die Familienheimfahrt des Beamten zu erstatten gewesen wären; § 4 Abs. 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Hat ein Angehöriger den Beamten deshalb besucht, weil dieser wegen einer schweren Erkrankung die Familienheimfahrt nicht antreten konnte, so werden als Reisebeihilfe die für den Angehörigen niedrigsten Fahrkosten (Absätze 5 und 6) erstattet; § 4 Abs. 4 Satz 3 findet keine Anwendung. Die Reisebeihilfen für Besuchsreisen der Angehörigen sind auf die dem Beamten zustehende Zahl von Reisebeihilfen anzurechnen. Für eine Besuchsreise eines Angehörigen aus Anlaß einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Beamten kann diesem eine zusätzliche Reisebeihilfe oder eine Reisebeihilfe schon dann gewährt werden, wenn Trennungsgeld für eine kürzere Zeit als einen Monat zusteht. Die Sätze 1 bis 4 gelten für den in Absatz 2 bezeichneten Beamten entsprechend, wenn er eine in Absatz 7 Satz 2 aufgeführte Person zu sich kommen läßt.

(9) Der für die Gewährung einer Reisebeihilfe maßgebende Zeitraum wird bei einer neuen dienstlichen Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 1 durch die Tage der Dienstantrittsreise (§ 16 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes) und durch die zwischen dem Ende der vorausgegangenen dienstlichen Maßnahme und dem Dienstantritt am neuen Dienort liegenden allgemein dienstfreien Tage (Samstag, Sonntag und Feiertage) nicht unterbrochen. Wird in diesem Falle eine am bisherigen Dienort nicht in Anspruch genommene Familienheimfahrt vom neuen Dienort aus durchgeführt, so ist dieser Dienort für die Bemessung der Reisebeihilfe maßgebend.

(10) Liegt der Wohnort des Beamten im Ausland, so wird die Reisebeihilfe auf den Betrag begrenzt, der für die Fahrt vom Dienort zum inländischen Grenzort entstanden wäre.

## § 6

### Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

(1) Ein Beamter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt, erhält Fahrkostenersatz, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen. Ist er an einem Kalendertag länger als elf Stunden von der Wohnung abwesend, so erhält er einen Verpflegungszuschuß. Bei Dienstschichten, die sich über zwei Kalendertage erstrecken, wird die Abwesenheitsdauer für jede Schicht berechnet. Der Verpflegungszuschuß beträgt bis zu 3,00 Deutsche Mark, bei einem Beamten, der einen Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostenengesetzes) hat oder mit einer in § 4 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, bis zu 4,00 Deutsche Mark täglich.

(2) Ein Beamter, der nicht täglich an den Wohnort zurückkehrt, obwohl ihm das zuzumuten ist, erhält eine Vergütung in Höhe des Fahrkostenersatzes und des Verpflegungszuschusses, die ihm bei täglicher Rückkehr nach Absatz 1 zustände.

(3) Muß ein Beamter, der eine Entschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhält, aus dienstlichen Gründen am

Dienstort übernachten, so werden ihm daneben die dadurch entstandenen notwendigen Mehraufwendungen erstattet.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 zu erstattenden Beträge dürfen in einem Kalendermonat das Trennungsgeld nach § 4 nicht übersteigen; dabei darf die Regelung des § 4 Abs. 2 nicht berücksichtigt werden. Bis zu dieser Grenze werden einem Beamten, der täglich an den Wohnort zurückkehrt, obwohl ihm das nicht zuzumuten ist, die dadurch entstehenden Fahrkosten erstattet und der Verpflegungszuschuß nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gewährt.

#### § 7

##### Trennungsgeld in besonderen Fällen

(1) Erhält der Ehegatte des Beamten Trennungsgeld nach § 4 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn, so wird das dem Beamten nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 zu gewährende Trennungstagegeld um 30 vom Hundert ermäßigt, wenn

- a) der Beamte am Dienstort des Ehegatten wohnt oder
- b) der Ehegatte am Dienstort des Beamten beschäftigt ist.

(2) Wird ein Beamter, der Trennungsgeld nach § 4 erhält, für einen Zeitraum bis zu drei Monaten an einen anderen Dienstort versetzt, abgeordnet oder wird die Abordnung für einen Zeitraum bis zu drei Monaten aufgehoben, so erhält er neben dem für den neuen Dienstort maßgebenden Trennungsgeld die Kosten für das Beibehalten der Unterkunft am bisherigen Dienstort erstattet. Kehrt der Beamte im Falle des Satzes 1 täglich an den bisherigen Dienstort zurück oder ist ihm dies zuzumuten, so erhält er Trennungsgeld nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und daneben Trennungsgeld nach § 4 weiter, solange die Voraussetzungen dafür vorliegen. Nach Rückkehr an den bisherigen Dienstort wird Trennungsreisegeld nicht gewährt, es sei denn, daß der Beamte aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Unterkunft nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

(3) Wird ein Beamter, der Trennungsgeld nach § 4 erhält, an einen anderen Ort versetzt oder abgeordnet oder wird seine Abordnung aufgehoben, so werden ihm die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am bisherigen Dienstort bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(4) Zieht ein Beamter, der Trennungsgeld nach § 4 erhält, mit Zusage der Umzugskostenvergütung an den neuen Dienstort um, so werden ihm in anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen von dem Tage an, an dem er kein Trennungsgeld mehr erhält, die Auslagen für die bisherige Unterkunft am Dienstort bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(5) Zieht ein Empfänger von Trennungsgeld in eine vorläufige Wohnung (§ 12 des Bundesumzugskostengesetzes) oder in eine andere Wohnung an einem anderen Ort als dem Dienstort um, so kann Trennungsgeld gewährt werden, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen weiter erfüllt sind. Bei einem Umzug in eine vorläufige Wohnung wird für die Tage, für die der Beamte eine Entschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes erhält, kein Trennungsgeld gezahlt. Nach einem Umzug in eine andere Wohnung darf kein höheres Trennungsgeld als bisher gewährt werden.

(6) Ist einem Empfänger von Trennungsgeld die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten oder ist er infolge von Maßnahmen des Disziplinarrechts oder durch eine auf Grund eines Gesetzes angeordnete Freiheitsentziehung an der Ausübung seines Dienstes gehindert, so kann für die Dauer der

Dienstunterbrechung das Trennungsgeld gekürzt oder seine Zahlung eingestellt werden. Das gilt nicht, wenn der Beamte auf Grund einer dienstlichen Weisung am Dienstort bleibt.

(7) Für einen Zeitraum, für den keine Dienstbezüge gezahlt werden, wird kein Trennungsgeld gewährt.

#### § 8

##### Verfahrensvorschriften

(1) Trennungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, der innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr zu stellen ist. Die Frist beginnt

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 3 mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges,
2. in den übrigen Fällen des § 1 mit dem Tage des Dienstantritts, bei Gewährung von Reisekostenvergütung für diesen Tag, mit dem folgenden Tage,
3. im Falle des § 5 mit dem Tage nach Beendigung der Familienheimfahrt,
4. in den Fällen des § 7 Abs. 2 bis 4 mit dem Tage nach dem Tage, bis zu dem die Auslagen für die Unterkunft erstattet werden oder Trennungsgeld nach § 6 gewährt wird.

(2) Trennungsgeld wird bis zu dem Tage gewährt, an dem die maßgebenden Voraussetzungen weggefallen sind. Abweichend hiervon wird Trennungsgeld beim Verlassen des Dienstortes wegen eines Urlaubs oder einer Erkrankung vor einer Versetzung oder Abordnung an einen anderen Dienstort oder einer Aufhebung der Abordnung (§ 1 Abs. 1) oder vor Beendigung des Dienstverhältnisses bis zu dem Tage gewährt, an dem der Dienstort verlassen wird, bei Gewährung von Reisekostenvergütung für diesen Tag bis zum vorausgehenden Tag; das gilt nicht in den Fällen des § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2. In den Fällen des Satzes 2 werden die notwendigen Auslagen für die Unterkunft bis zu einem Drittel des Trennungstagegeldes längstens bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(3) Ist bei einem erkrankten Beamten mit der Aufnahme des Dienstes innerhalb von drei Monaten nicht zu rechnen und ist es ihm zuzumuten, den Dienstort zu verlassen, so wird die Zahlung des Trennungsgeldes mit Ablauf des Tages, an dem der Dienstort hätte verlassen werden können, eingestellt. Notwendige Fahrkosten werden bis zu den Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück wie bei einer Dienstreise erstattet. Das gilt auch bei einem Beschäftigungsverbot nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Bei Rückkehr des Beamten an den Dienstort wird Trennungsreisegeld gewährt; das gilt nicht, wenn die Unterkunft wieder in Anspruch genommen werden kann, für die die Kosten bis zur Rückkehr erstattet werden.

(4) Bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung an den neuen Dienstort wird Trennungsgeld längstens gewährt bis zum Tage vor dem Tage, für den der Beamte für seine Person Reisekostenerstattung nach § 5 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes erhält, im übrigen bis zum Tage des Ausladens des Umzugsgutes.

(5) Das Trennungsgeld nach § 4 wird monatlich nachträglich gezahlt; die oberste Dienstbehörde kann bestimmen, daß es halbmonatlich nachträglich gezahlt wird. Das Trennungsgeld nach § 6 wird monatlich nachträglich gezahlt. Dem Beamten kann auf Antrag ein angemessener Abschlag gewährt werden.

(6) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die für die Gewährung des Trennungsgeldes zuständige Behörde.

### § 9

Betrifft Richter, Soldaten,  
Auslandstrennungsgeld

### § 10

Übergangsvorschrift

Ein vor der Verkündung dieser Verordnung bewilligtes Trennungsgeld wird nach den bisherigen Vorschriften bis zum 31. Dezember 1973 weitergewährt, wenn dies für den Beamten günstiger ist.

### § 11

Betrifft Berlin-Klausel

### § 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 808), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland vom 18. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1540), außer Kraft.

Mehrarbeitsentschädigung für Kirchenbeamte

Kiel, den 13. Dezember 1973

Nachstehend wird unter Bezug auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 28. August 1972 — Az. 3511 — 73 — XII/C 3 — (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 153) die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte vom 26. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1517) im Wortlaut abgedruckt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3511 — 73 — XII/C 3

\*

Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Gewährung von Mehrarbeits-  
entschädigung für Beamte

Vom 26. Oktober 1973

Auf Grund des § 36 a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte vom 26. April 1972 (Bundesgesetzbl. I, S. 747) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entschädigung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen

A 1 bis A 4	7,50 Deutsche Mark
A 5 bis A 8	8,50 Deutsche Mark
A 9 bis A 12	11,25 Deutsche Mark
A 13 bis A 16	15,00 Deutsche Mark.“

2. In § 4 Abs. 3 werden

in Nummer 1 die Worte „12,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „12,75 Deutsche Mark“,

in Nummer 2 die Worte „15,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „16,00 Deutsche Mark“,

in Nummer 3 die Worte „18,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „19,25 Deutsche Mark“,

in Nummer 4 die Worte „21,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „22,50 Deutsche Mark“ und

in Nummer 5 die Worte „21,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „22,50 Deutsche Mark“

ersetzt.

Artikel 2 betrifft Berlin

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1973 in Kraft.

Anschlußtarifvertrag für die der  
Gewerkschaft Gartenbau, Land- und  
Forstwirtschaft angehörenden Angestellten

Kiel, den 10. Dezember 1973

Die Kirchenleitung hat unter dem 28. November 1973 mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordmark, den nachstehend abgedruckten Anschlußtarifvertrag geschlossen. Gegenstand des Tarifvertrages ist die Anwendung der zwischen der Landeskirche und der Gewerkschaft ÖTV jeweils vereinbarten Tarifverträge auf Angestellte im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, die der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft angehören. Damit sind diese Angestellten tarifrechtlich den Mitgliedern der am KAT beteiligten Organisationen gleichgestellt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3130 — 73 — XII/C 2

\*

Anschlußtarifvertrag

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,  
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,  
Landesbezirk Nordmark

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:



## § 1

Die zwischen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg — jeweils für die Angestellten der Landeskirche vereinbarten Tarifverträge finden für ihre Geltungsdauer auch für die der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft angehörenden Angestellten der Landeskirche Anwendung.

## § 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Kiel, den 28. November 1973

Unterschriften

## Ökumenische Gebetswoche 1974

Kiel, den 19. Dezember 1973

In der Woche vor Pfingsten, beginnend mit dem Sonntag Exaudi, findet im Jahre 1974 die Ökumenische Gebetswoche für die Einheit der Christen statt, die von der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland und entsprechenden Arbeitsgemeinschaften in Österreich und der Schweiz getragen wird. Die Woche steht unter dem Leittext

„Herr ist Jesus Christus“ (Phil. 2,11).

Der dem Thema der Gebetswoche zugrundeliegende Text Phil. 2,1—13 soll in den acht Tagen vom 26. 5. bis 2. 6. 1974 behandelt werden. Der Leittext wurde von einer gemeinsamen Kommission des Einheitssekretariats in Rom und des Ökumenischen Rates der Kirchen in Genf ausgewählt und findet weltweite Verwendung.

Wir bitten darum, daß möglichst viele Gemeinden unserer Landeskirche sich an der Durchführung dieser Gebetswoche mit mehreren Veranstaltungen beteiligen. Wichtig ist besonders der Gottesdienst am Sonntag Exaudi.

Handreichungen und Plakate werden in der nächsten Zeit durch das Landeskirchenamt versandt. Außerdem wird in diesem Jahre erstmalig eine Arbeitsmappe herausgegeben, die durch Bildmeditation und Arbeitsanregungen die konkrete Arbeit in den Gemeinden erleichtern kann. Die Mappe ist zum Preise von 24,— DM erhältlich beim Calig-Verlag, 8 München 19, Postfach 146.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Balz

Az.: 1657 — 73 — IV/B 6

Kommunikationstraining mit Video-Recorder, 30. Januar bis 2. Februar 1974 in Preetz

Kiel, im Januar 1974

Predigt, Gruppenarbeit, Gespräch, sind Vorgänge der Kommunikation, wie sie die berufliche Tätigkeit der Mitarbeiter der Kirche bestimmen. Neben der Fortbildung unserer Kenntnisse ist eine Fortbildung und Entwicklung des eigenen Verhaltens nötig und möglich. Im Feedback des Video-Recorders und im Gespräch mit den Kollegen, die gleiche Probleme

haben, erschließen wir uns Möglichkeiten, unsere eigene Person und unser eigenes Verhalten zu entwickeln oder zu verändern. Es werden einige Grundgesetze der menschlichen Kommunikation erfahrbar und in Gespräch und Information verarbeitet.

Das Training dient gleichzeitig für einige Teilnehmer zur Vorbereitung auf das Seminar für Fortgeschrittene mit Prof. Zöchbauer, die sich unmittelbar anschließt. Leitungsgruppe: Dr. Horst Albrecht, Dieter Seiler.

Anmeldungen werden umgehend an die Arbeitsstelle für Fortbildung, 23 Kiel, Dänische Str. 17, erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Balz

Az.: 30093 — 74 — ASF

## 24. Studienkurs in Pullach, verbunden mit einer Reise nach Israel

Kiel, den 11. Dezember 1973

Vom 17. April bis 28. Mai 1974 findet unter dem Thema

„Theologische Geographie der Bibel und die religiöse Desintegration“

der 24. Studienkurs der VELKD in Pullach statt, der mit einer Reise nach Israel verbunden ist.

Schwerpunkte des Seminars: 1. Kenntnis des Landes und der biblischen Stätten im Hinblick auf die Didaktik des biblischen Unterrichts und auch auf Verkündigung und Seelsorge; 2. Studium des Zusammen- und Auseinanderlebens der Konfessionen und Religionen vor allem in Jerusalem, um daran die religionsgeschichtliche Problematik zu erkennen und gültige theologische Antworten zu finden.

Die Vorbereitung auf das Seminar geschieht nur zu einem kleinen Teil in Pullach, sodann bei der Hin- und Rückfahrt auf dem Schiff. Die theologische Beratung hat Prof. Dr. Kretschmar, München, der außer den letzten Tagen in Israel das Seminar auf der ganzen Reise begleitet. Von den Teilnehmern wird erwartet, daß sie sich auf ganz bestimmte Komplexe vorbereiten und entweder in Pullach oder auf dem Schiff ein Referat halten. Die Thematik wird zwei Monate vorher mitgeteilt werden können, dazu werden entsprechende Literaturangaben zur Bearbeitung des Themas übersandt.

Von den Teilnehmern wird für die fast vierwöchige Reise (einschließlich Schifffahrt) ein Eigenbeitrag von etwa 30 % der Kosten, d. h. DM 700,— erwartet. Die Erteilung des Visums für Israel wird bei den Geburtsjahrgängen 1928 und früher von der Vorlage des Entnazifizierungsbescheides abhängig gemacht.

Sollten wider Erwarten durch neue Entwicklungen besondere Schwierigkeiten entstehen, so wird das Seminar versuchen, kurzfristig auf einen Studienkurs unter dem Thema „Naturrecht und Situationsethik“ umzuschalten. In diesem Falle würde eine Studienfahrt nach Rom durchgeführt werden.

Anmeldungen werden über die Propsteivorstände bis zum 20. 1. 74 an das Landeskirchenamt erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Balz

Az.: 14170 — 24. Kursus — 73 — IV

### Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenasp e, Propstei Münsterdorf, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 221 Itzehoe, Kirchenstraße 6, zu richten.

Die Kirchengemeinde Hohenasp e umfaßt ca. 2 800 Gemeindeglieder. Renovierte, alte Kirche, neu erbautes Pastorat und neuer Kindergarten vorhanden. Hohenasp e liegt in der Nähe Itzehoes. Sämtliche Schularten in Itzehoe.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hohenasp e — 73 — VI/C 5

### Stellenausschreibungen

Wegen bevorstehender Zurruesetzung des derzeitigen Stelleninhabers soll die hauptamtliche Kirchenmusikerstelle in der Kirchengemeinde Preetz (A-Stelle) zum 1. Juli 1974 neu besetzt werden.

Preetz liegt 15 km südlich von Kiel in landschaftlich reizvoller Lage. Die Gemeinde hat 5 Pfarrstellen, davon drei an der Stadtkirche.

Erwartet wird der gesamte Organistendienst an der Stadtkirche, die Leitung des gemischten Kirchenchores (65 Mitglieder) und des Jugend-(Kinder-)chores (30 Mädchen und Jungen). Der gottesdienstliche Chordienst soll fortgeführt werden, ebenso die Reihe der Geistlichen Abendmusiken, etwa 10 im Jahr, davon ein Oratorium. Erwünscht ist die Neugründung des Posaunenchores (Instrumentarium und Noten vorhanden) und evtl. die Gründung eines Instrumentalkreises.

Vorhanden ist eine Orgel von 1733, restauriert 1967 mit 29 Registern, mechanischer Spiel- und elektrischer Registertraktur und den üblichen Spielhilfen, ferner ein Orgelpositiv im Chorraum mit 6½ Registern (Schuke).

Für die Bedienung der Außenpfarrstellen sind ein C-Organist und ein Praktikant tätig, dieser ist am Kasualdienst beteiligt.

Der Kirchenvorstand erwartet Bewerbungen von erfahrenen Kirchenmusikern mit A-Prüfung, auch von solchen mit einer qualifizierten B-Prüfung, die die Absicht haben, die A-Prüfung in absehbarer Zeit abzulegen. Vergütung nach KAT, bei der Wohnungsbeschaffung ist der Kirchenvorstand behilflich. Es sind alle Schulen am Ort.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sollen eingereicht werden an die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Pastorin Schneider, 2308 Preetz, Kirchenstraße 39 a. Etwa gewünschte weitere Auskünfte erteilt auch KMD Dressel, 2308 Preetz, Moritz-Schreiber-Str. 11, Tel. 04342/3867.

Az.: 30 Preetz — 73 — XI/XIII/B 2

Die Organistenstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde des Ostseebades Schönberg wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die hauptberufliche B-Kirchenmusikerstelle ist ab sofort durch einen Organisten(in) zu besetzen.

Schönberg hat 2 Pfarrstellen mit 7 000 Gemeindegliedern. Volks- und Realschule befindet sich am Ort; verkehrsgünstige Lage zur Landeshauptstadt Kiel.

Die Vergütung soll nach KAT erfolgen.

Ab Januar 1974 steht eine 6-Zimmer- bzw. eine Junggesellenwohnung zur Verfügung.

Anfragen bzw. Bewerbungen sind zu richten an Pastor Kurz, 2306 Schönberg, Markt 7, Telefon 04344/1390.

Az.: 30 Schönberg, — 73 — XI/XIII/B 2

Die Christus-Kirchengemeinde in Norderstedt bei Hamburg sucht ab sofort einen

Küster.

Wir erwarten von ihm, daß er in unserer Gemeinde, in der traditionelle und fortschrittliche Strömungen aufeinandertreffen, in der es eine ausgeprägte kirchenmusikalische Arbeit gibt, einfühlsames Geschick zeigt im Umgang mit den Menschen der verschiedensten Prägungen und Altersgruppen. Weiter sind gute handwerkliche Fähigkeiten notwendig, um die Kirche und das große Gemeindehaus instandzuhalten.

Die Bezahlung richtet sich nach KAT VII.

Bewerbungen und Anfragen bitte an Pastor Karl-Helmut Lechner, 2 Norderstedt, Achternfelde 49, Tel.: 040/523 59 12.

Az.: 30 Garstedt — Christus — 73 — XII/C 8

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Emmauskirchengemeinde in Wandsbek-Hinschenfelde sucht für die freie Diakonenstelle einen Diakon oder eine Diakonin zur verantwortlichen Leitung der Diakonie. Es wird vom Bewerber erwartet, daß er die Planung einschließlich der Aufstellung des Etats durchführt. Er soll sich insbesondere der Probleme der Großstadtjugend annehmen und ehrenamtliche Mitarbeiter heranbilden. Der Kirchenvorstand legt Wert auf einen fachkundigen Mitarbeiter.

Die Kirchengemeinde liegt 20 Minuten von der Hamburger City entfernt. Sie bietet eine Wohnung, eine Vergütung nach KAT und außerdem eine gute Zusammenarbeit aller Mitarbeiter an.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Emmauskirchengemeinde Hinschenfelde, Hamburg 70, Walddörferstr. 369, Tel. 665542.

Az.: 30 Hinschenfelde — 73 — VIII

Zum 1. August 1974 ist die Stelle einer  
Gemeindegewesener

in der Kirchengemeinde Westensee neu zu besetzen. Zur Kirchengemeinde gehören 4312 evangelische Gemeindeglieder. Westensee liegt in einem Naturpark ca. 20 Autominuten von Kiel, Rendsburg und Neumünster entfernt. Dienstwohnung und Dienstwagen sind vorhanden. Die Vergütung erfolgt nach Tarif.

Bewerbungsgesuche mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. Januar 1974 an den Kirchenvorstand, 2301 Westensee ü./Kiel, Telefon 04305-144, zu richten.

Az.: 30 Westensee — 73 — VIII/B 4

Für das im Bau befindliche, im Sommer 1974 fertiggestellte Gemeindezentrum sucht die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf (14 000 Gemeindeglieder, 4 Pfarrstellen, davon zwei Landbezirke) ab sofort oder später einen

Diakon/Sozialarbeiter/Sozialpädagogen  
(grad.).

Wir erwarten einen aufgeschlossenen, engagierten Mitarbeiter, der die Jugendarbeit aufbaut und je nach Neigung auch in anderen Zweigen der Gemeindegliederarbeit Initiativen entwickelt. Gemeindeglieder und Pastoren sind zur Mitarbeit bereit.

Meldorf ist eine reizvolle Kleinstadt an der Nordseeküste Schleswig-Holsteins. Sämtliche Schulen am Ort. Vergütung nach KAT IV b; übliche Leistungen im kirchlichen Dienst. Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung.

Anfragen und Bewerbungen an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, 2223 Meldorf, Rosenstraße 3 — Tel. 04832/562 oder 446.

Az.: 30 Meldorf — 73 — VIII/B 4

Die Planstelle für einen(e) Gemeindeglied(er) in der Kirchengemeinde Weiche ist zum 1. Januar 1974 frei geworden und soll baldmöglichst besetzt werden. Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in unserer Gemeinde bei der Kinder- und Jugendarbeit. Dienstwohnung mit 3 Zimmern (Z.H.), Bad und Küche sowie kleinem Garten ist vorhanden. Besoldung erfolgt nach KAT.

Weiche ist eine Gemeinde von 4 000 Seelen am Stadtrandgebiet von Flensburg.

Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenvorstand 239 Flensburg-Weiche, Kirchenallee 1, Tel. 0461/91198.

Az.: 30 Flensburg-Weiche — 73 — VIII/B 4

Die hauptamtliche (B-)Kirchenmusikerstelle an der Ev. Auferstehungskirche in Glücksburg, Propsteibezirk Angeln, wird infolge des Wechsels des jetzigen Stelleninhabers in eine andere Gemeinde zum 1. 1. 1974 zur Bewerbung ausgeschrieben. Vergütung erfolgt nach KAT VI b.

Gesucht wird ein Kirchenmusiker (Kirchenmusikerin), der (die) bereit ist, die Leitung des Chores zu übernehmen und besondere Liebe zur musikalischen Arbeit mit der Gemeinde und zur Ausgestaltung des gottesdienstlichen Lebens hat.

Die Gemeinde besteht aus 5 000 Gemeindegliedern mit zwei Pfarrstellen.

Die Kirche besitzt eine Paschen-Orgel mit 29 Registern aus dem Jahre 1972. Eine Wohnung ist vorhanden.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glücksburg, 2391 Glücksburg, Waldstraße 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 Glücksburg — 73 — XI/XIII/B 2

## Personalien

### Ernannt:

Am 3. Dezember 1973 der Propst a. D. Pastor Gerhard Troeder, bisher in Sörup, mit Wirkung vom 1. Dezember 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde Husum (6. Pfarrstelle) mit dem Amtssitz in Schobüll, Propstei Husum-Bredstedt;

am 5. Dezember 1973 der Pastor Dirk Kröger, z. Z. in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Dezember 1973 zum Pastor der Oster-Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf;

am 7. Dezember 1973 die Pastorin Elsbeth Möller, z. Z. in Rendsburg, mit Wirkung vom 1. Januar 1974 zur Pastorin der Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf (2. Pfarrstelle), Propstei Rendsburg;

mit Wirkung vom 1. Januar 1974 der bisherige Kirchenbaudirektor Dr. Ing. Karl Heinrich Alt zum Kirchenbaudirektor.

### Berufen:

Am 7. Dezember 1973 der Pastor Heiko Schierenberg, z. Z. in Kiel, mit Wirkung vom 1. Dezember 1973 zum Pastor der Bugenhagen-Kirchengemeinde Kiel-Ellerbek (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel;

am 10. Dezember 1973 der Pastor Heinz-Ulrich Thiel, z. Z. in Kiel, mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in die Propsteipfarrstelle für diakonische Aufgaben in der Propstei Kiel.

### Eingeführt:

Am 4. November 1973 der Pastor Gerd Brinkmann als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westerland/Sylt, Propstei Südtondern;

am 25. November 1973 der Pastor Bernhard Speck als Pastor der Kirchengemeinde Hooge, Propstei Husum-Bredstedt;

am 2. Dezember 1973 der Pastor Gert Dietrich Kohl als Pastor in die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg, Propstei Stormarn — Bezirk Ahrensburg.

### In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. November 1974 Pastor Erich Pörksen in Nebel auf Amrum.

# Haushaltsplan

für die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins

## 1974

Einzelplan	Unterabschnitt	Zweckbestimmung	Einnahme DM	Ausgabe DM
<b>0</b>		<b>Allgemeine kirchliche Dienste</b>		
	011	Gottesdienst . . . . .	—	—
	012	Kindergottesdienst . . . . .	—	7 000
	021	Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst . .	1 000	31 800
	022	Chor . . . . .	—	5 000
	023	Posaunenchor . . . . .	—	—
	0231	Posaunenmission . . . . .	—	63 500
	028	Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung . .	—	166 200
	031	Gemeindearbeit . . . . .	—	2 700
	038	Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung . .	—	1 000 900
	039	Sonstiges . . . . .	—	170 000
	041	Religionsunterricht . . . . .	—	4 000
	048	Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung, Katechetisches Amt . . . . .	14 900	568 400
	049	Sonstiges . . . . .	—	69 000
	051	Gemeindepfarrdienst . . . . .	8 354 300	52 559 400
	058	Einrichtungen zur Fort- und Weiterbildung .	5 500	341 900
	059	Sonstiges . . . . .	—	6 200
	061	Vorbereitung auf das Theologiestudium . .	—	—
	062	Theologiestudium . . . . .	—	444 100

Einzelplan	Unterabschnitt	Zweckbestimmung	Einnahme DM	Ausgabe DM
	063	Vorbereitungsdienst, Prakt. theol. Ausbildung	30 000	2 382 200
	068	Theologische Prüfungen . . . . .	—	20 000
	081	Kirchhöfe (Friedhöfe) . . . . .	—	28 400
		Summe:	8 405 700	57 870 700

## 1

**Besondere kirchliche Dienste**

111	Kinder . . . . .	—	—
112	Jugendarbeit (Allgemein) . . . . .	132 000	1 667 000
121	Studentenpfarrer / Gemeinden . . . . .	9 700	410 500
132	Frauenarbeit . . . . .	—	802 300
136	Besuchsdienst . . . . .	9 300	217 100
141	Krankenhausseelsorge . . . . .	13 700	300 800
142	Seelsorge an Blinden, Sprach- und Gehör- geschädigten . . . . .	—	69 200
151	Landvolkhochschule . . . . .	—	202 700
152	Polizeidienst . . . . .	5 800	86 800
153	Bundesgrenzschutz . . . . .	—	45 200
154	Bundeswehr . . . . .	40 000	77 500
155	Wehrdienstverweigerer / Ersatzdienst- leistende . . . . .	—	3 500
156	Seemanns-, Binnenschiffermission . . . . .	—	434 500
161	Volksmision . . . . .	—	508 500
171	Urlauber . . . . .	—	424 300
191	Vertriebene / Umsiedler . . . . .	—	7 700
197	Straffälligen- und Straftlassenenseelsorge	—	102 200
	Summe:	210 500	5 359 800

## 2

**Kirchliche Sozialarbeit**

211	Allgemeine soziale und diakonische Arbeit der verfaßten Kirche . . . . .	17 300	1 016 500
212	Diakonisches Werk . . . . .	—	3 614 400
221	Kindertagesstätten . . . . .	—	—
222	Kinder- und Erziehungsheime . . . . .	—	75 000
223	Schüler-, Jugend-, Lehrlingsheime . . . . .	—	—
225	Kindererholung . . . . .	—	65 000
228	Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung .	—	428 300
237	Müttererholung . . . . .	43 800	693 300
241	Altenhilfe . . . . .	—	48 000
2531	Ev.-Luth. Diakonissenanstalt „Alten Eichen“ in Hamburg-Stellingen . . . . .	—	230 000
2532	Diakoniewerk Kropp . . . . .	—	49 000
2533	Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg .	—	512 000
2534	Amalie-Sieveking-Krankenhaus e. V. Hamburg . . . . .	—	125 000
261	Bahnhofsmision . . . . .	—	42 000
275	Gefährdetenilfe / Heime . . . . .	—	300 000
299	Sonstiges . . . . .	—	3 313 000
	Summe:	61 100	10 511 500

Einzelplan	Unterabschnitt	Zweckbestimmung	Einnahme DM	Ausgabe DM
<b>3</b>		<b>Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission</b>		
311		Werke und Einrichtungen mit gemeinkirchlichen Aufgaben . . . . .	—	9 344 600
312		Patenschaftshilfe . . . . .	—	470 000
317		Ostpfarrrversorgung . . . . .	1 501 100	4 541 000
319		Dänische Kirche in Südschleswig e. V. . .	—	140 000
331		Kirchengemeinschaften Deutscher Sprache im Ausland . . . . .	50 000	623 100
343		Lutherischer Weltbund . . . . .	—	456 700
346		Ökumenisches Studienwerk . . . . .	—	20 000
349		Sonstiges . . . . .	—	26 000
351		Kirchlicher Entwicklungsdienst . . . . .	1 482 500	7 412 500
364		Jahresnotprogramm des Lutherischen Weltbundes . . . . .	—	455 000
366		Griechisch- und serbisch-orthodoxe Priester .	—	10 000
367		Ökumenisches Zentrum . . . . .	—	1 380 000
381		Nordelbisches Missionszentrum . . . . .	—	2 141 200
382		Arbeitsgemeinschaft für Weltmission . . .	—	860 000
383		Allgemeiner Dienst für die Weltmission . .	—	40 000
389		Sonstiges . . . . .	—	67 000
		Summe:	3 033 600	27 987 100
<b>4</b>		<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>		
412		Presseverband . . . . .	—	280 000
413		Schrifttum . . . . .	—	20 000
414		Zeitschriften . . . . .	12 000	50 000
419		Sonstiges . . . . .	—	6 000
421		Film . . . . .	—	17 000
422		Hörfunk / Fernsehen . . . . .	—	70 700
432		Informationsdienst . . . . .	—	54 000
			12 000	497 700
<b>5</b>		<b>Bildungswesen und Wissenschaft</b>		
511		Grund- und Hauptschulen . . . . .	—	—
513		Gymnasien . . . . .	3 600	262 500
516		Einrichtung des zweiten Bildungsweges . .	—	569 800
519		Sonstiges . . . . .	—	—
521		Volkshochschulen — Heimvolkshochschulen .	—	10 000
522		Akademien . . . . .	—	622 000
523		Familienbildungsstätten . . . . .	—	53 400
529		Sonstiges . . . . .	—	2 500
532		Archiv . . . . .	300	102 700
541		Kunst- und Denkmalspflege . . . . .	—	284 800
553		Weltanschauungsfragen . . . . .	—	10 800
559		Sonstiges . . . . .	—	11 500

Einzelplan	Unterabschnitt	Zweckbestimmung	Einnahme DM	Ausgabe DM
	561	Erziehungswissenschaftliche Arbeit . . . . .	—	35 600
	577	Friedensforschung . . . . .	—	60 000
		Summe:	3 900	2 025 600
<b>7</b>		<b>Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz</b>		
	711	Landessynode . . . . .	—	224 900
	721	Kirchenleitung . . . . .	5 400	154 200
	742	Theologischer Beirat . . . . .	—	5 000
	743	Kammer für Erziehung . . . . .	—	3 000
	744	Liturgische Kammer . . . . .	—	7 100
	746	Missionarisch-Diakonische Kammer . . . . .	—	3 000
	747	Bauausschuß, Orgelbaukommission . . . . .	—	3 200
	748	Kirchenbeamtenausschuß . . . . .	—	500
	751	Geistliche Aufsicht . . . . .	16 500	441 600
	762	Landeskirchenamt . . . . .	1 507 900	6 015 900
	781	Kirchengericht . . . . .	—	8 400
	783	Disziplinargerichtsbarkeit . . . . .	—	2 200
	784	Gerichtsbarkeit in Amtszuchtfragen . . . . .	—	2 100
		Summe:	1 529 800	6 871 100
<b>8</b>		<b>Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen</b>		
	811	Wohn- und Geschäftsgrundstücke . . . . .	171 200	164 800
	832	Vermögen . . . . .	505 300	52 800
	843	Vertragsleistungen . . . . .	144 900	144 900
		Summe:	821 400	362 500
<b>9</b>		<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>		
	911	Kirchensteuern . . . . .	317 570 000	—
	922	Zuweisungen . . . . .	—	190 293 300
	929	Sonstiges . . . . .	5 000	—
	932	Ausgleichsfonds . . . . .	—	700 000
	941	Sammelversicherung . . . . .	3 600	1 002 200
	949	Sonstiges . . . . .	—	10 000
	951	Versorgung . . . . .	884 900	22 103 000
	971	Betriebsmittelrücklage . . . . .	—	146 900
	972	Ausgleichs- und Erneuerungsrücklage . . . . .	—	99 000
	979	Sonstiges . . . . .	—	350 000
	981	Haushaltsverstärkung . . . . .	—	10 351 100
	992	Verwendung und Übertragung von Überschüssen, Abdeckung und Übertragung von Fehlbeträgen . . . . .	4 000 000	—
		Summe:	322 463 500	225 055 500